



Schuljahr 2021/2022

3. ordentliche Sitzung des Lehrer*innenkollegiums
(Online Lehrer*innenkollegium über Microsoft Teams)

Anwesende und stimmberechtigte Professoren: 48
Vorsitzender: Schuldirektor: 1

Beschluss Nr. 3 vom 18.10.2021

Umsetzung des Beschlusses des Fächergreifenden Lernbereiches „Gesellschaftliche Bildung“

Nach Einsichtnahme in:

- das Staatsgesetz vom 20.08.2019, Nr. 92 „Introduzione dell’insegnamento scolastico dell’educazione civica“;
- den Beschluss der LR vom 07.04.2020, Nr. 244 „Gesellschaftliche Bildung – Änderung der Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachigen Schulen“;
- den Beschluss der LR vom 25.08.2020, Nr. 620;
- den Beschluss des Professorenkollegiums Nr. 2 vom 18.10.2021;

festgestellt, dass

- die Bewertung des Fächerübergreifenden Lernbereiches „Gesellschaftliche Bildung“ gesetzlich vorgeschrieben ist;
- eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation der Bewertung notwendig ist;
- die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist

beschließt das Lehrer*innenkollegium

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit die Genehmigung des Beschlusses.

Bei der Umsetzung des Beschlusses „Bewertung des Fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung“ kommen folgende Regelungen zur Anwendung:

- Die Dokumentation der Bewertungen erfolgt über das digitale Register.
- Laut Curriculum der Schule bewerten vier Fächer pro Jahrgangsstufe den Fächerübergreifenden Lernbereich „Gesellschaftliche Bildung“ summativ.
- Die Lehrpersonen der beteiligten Fächer führen zeitlich ausgewogen eine angemessene Anzahl von Bewertungen durch.
- Die Gewichtung der einzelnen Bewertung ist für die Schüler*innen transparent und nachvollziehbar.
- Zu Beginn des 2. Semesters werden aus technischen Gründen die Bewertungen des 1. Semesters in das 2. Semester übertragen.
- Die Endbewertung im einzelnen beteiligten Fach bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- Dabei wird die Bewertung bis auf zwei Kommastellen für die Gesamtbewertung übernommen.
- Der Klassenkoordinator für den Bereich „Gesellschaftliche Bildung“ bildet aus den vier Einzelbewertungen der beteiligten Fächer eine Durchschnittsnote. Die Endnote wird kaufmännisch gerundet, ev. Abweichungen vom Rundungsprinzip werden im Protokoll der Bewertungskonferenz begründet.

Begründung:

Der Beschluss ist notwendig, um eine einheitliche Vorgehensweise in allen Klassen sicher zu stellen.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Meran, 18.10.2021

Der Schriftführer
Dr. Roland Stauder
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Der Vorsitzende des Professorenkollegiums
Dr. Werner J. Mair
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: WERNER JOSEF MAIR

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-MRAWNR63H16H019U

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: b6e1d8

unterzeichnet am / sottoscritto il: 22.10.2021

Name und Nachname / nome e cognome: ROLAND STAUDER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-STDRND71E18A022D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: e5eee3

unterzeichnet am / sottoscritto il: 22.10.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 25.10.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 25.10.2021